SATZUNG

„Gemeinsam für Karlsruhe e.V.“

Präambel

Die Präambel des Grundgesetzes der BRD beginnt mit den Worten: “Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen.....“

„Gemeinsam für Karlsruhe e.V.“ steht bewusst in diesem Sinne in Verantwortung vor Gott und den Menschen, indem er unserer Stadt Karlsruhe und ihren Bürgern dient und das Beste zu erreichen sucht.

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Erlöser der Welt und erkennen das Wort Gottes, wie es uns in der Bibel überliefert ist, als Richtschnur für das Leben der Menschen an.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Verein „Gemeinsam für Karlsruhe e.V.“ Die Abkürzung lautet GFK.

1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.3 Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein „Gemeinsam für Karlsruhe e.V.“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Recherche und Beschaffung von Informationen zu den genannten Zwecken
- Kontakte zu Gruppierungen und Vereinen, die in diesem Bereich tätig sind
- Vernetzung von Gruppierungen und Vereinen, die einen oder mehrere dieser Zwecke verfolgen
- Vertretung der Vereinszwecke gegenüber der Stadt und in politischen Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit zu den genannten Zwecken

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.4 Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen und angemessenen Auslagen.

Der Vorstand kann die Zahlung einer nach § 55.1 AO angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des § 3.26a Einkommenssteuergesetz beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

4.2 Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie zahlen keine Beiträge und besitzen weder das Stimmrecht noch das Wahlrecht.

4.4 Fördernde Mitglieder sind Personen, die keine ordentliche Mitgliedschaft anstreben. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag, besitzen jedoch weder das Stimmrecht noch das Wahlrecht.

4.5 Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben.

4.6 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

4.7 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4.8 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4.9 Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitgliedes.

4.10 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Im Falle einer Satzungsänderung tritt das Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung in Kraft.

4.12 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.13 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

4.14 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5.2 Der Beitrag ist spätestens zum 31.03. des Geschäftsjahres zu leisten. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

5.3 In begründeten Fällen kann der Vorstand die Zahlung in Raten oder die Beitragsfreiheit genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

7.2 In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von acht Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberichtigten Mitglieder binnen 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Es gelten ansonsten die Vorschriften, die auch für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

7.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich hat sie über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer vorzunehmen.

7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

7.8 Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Verein hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu 5 Beisitzern

8.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

8.4 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.6 Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

8.7 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit. Die Zuwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

8.8 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

8.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9 Bildung von Ausschüssen

9.1 Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können die Mitgliederversammlung und der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

10.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

10.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

10.3 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

10.4 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (10.5) zu enthalten.

10.5 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Beschlussfassung

11.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

11.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung etwas anderes vorschreiben.

11.3 Bei einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

11.4 Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

11.5 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

11.6 Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Neinstimmen.

§ 12 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

12.1 Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.

12.2 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

12.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

14.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesverband Deutsche Tafel e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Karlsruhe zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 2010 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 2010